

Allgemeiner Tarif

für die Versorgung mit Wasser

Gültig ab 1. April 2021

Aufgrund von § 4 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20.06.1980 in der jeweils gültigen Fassung stellen die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG (nachfolgend „Stadtwerke Soltau“ genannt) innerhalb ihres Versorgungsgebietes Wasser zu folgenden Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen zur Verfügung.

Vertragsgrundsatz

Der Versorgungsvertrag nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Soltau ist an die personengebundene Zuordnung des stadtwerkeigenen Wasserzählers gebunden.

Allgemeines zum Wasserpreisgefüge

Der Wasserpreis setzt sich mit Ausnahme der sozialen Komponente für Haushaltsbedarf zusammen aus

- a) einem Mengenpreis für den Wasserverbrauch und
- b) einem Grundpreis als Deckungsbeitrag entstehender Festkosten bei der Bereitstellung des Wassers.

Bei einem Wasserverbrauch von 1 - 40 m³ pro Jahr und Wohneinheit im Haushalt wird als Wasserpreis ein Einheitspreis je Kubikmeter berechnet, wenn der Verbrauch je Wohneinheit über stadtwerkeigene Zähler gemessen wird; der Grundpreis entfällt hierbei (soziale Komponente).

Für Bau- und sonstige vorübergehende Wasserverwendungszwecke gelten abweichende Preisregelungen.

Vertragsrechtliche Erläuterungen

Zur Zahlung des Wasserpreises (Mengen- und Grundpreis oder Einheitspreis) ist ausschließlich der Vertragspartner verpflichtet. In der Regel ist das der Hauseigentümer.

Wird der Wasserverbrauch in Zwei- oder Mehrfamilienhäusern für jede Wohneinheit messtechnisch gesondert über stadtwerkeigene Zähler erfasst, so ist der jeweilige Wohnungsinhaber Vertragspartner der Stadtwerke Soltau.

Bei einer gemeinsamen Wassermessung für mehrere Wohneinheiten und/oder gewerbliche, berufliche oder sonstige Einrichtungen in Mehrfamilienhäusern, bei denen der Baubeginn vor dem 19.01.1990 liegt, wird der Grundpreis zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens im internen Mietverhältnis dem jeweiligen Nutzer (Eigentümer, Mieter, Pächter usw.) unmittelbar in Rechnung gestellt. Der Mengenpreis wird dem Vertragspartner berechnet.

In Mehrfamilienhäusern, mit deren Bau nach dem 18.01.1990 begonnen wird, ist vom Bauherrn auf der Grundlage von § 18 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ für jede Wohneinheit und/oder jede gewerbliche, berufliche oder sonstige Einrichtung der Einbau einer gesonderten Wassermesseinrichtung vorzusehen, um eine direkte Abrechnung sämtlicher Tarifpreis-Bestandteile mit jedem einzelnen Nutzer zu gewährleisten.

1	Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Wasser	netto (brutto) incl. 7 % Ust.
1.1	Der Mengenpreis beträgt	1,34 (1,43) €/m ³
1.2	Der Grundpreis beträgt	
1.2.1	für Haushaltsbedarf je Wohneinheit Der Grundpreis im Haushalt richtet sich nach der Anzahl der jeweils vorhandenen Wohnungseinheiten. Insbesondere gilt als Wohnungseinheit jede Küche oder küchenähnliche Einrichtung.	4,50 (4,82) €/Monat
1.2.2	für gewerblichen, beruflichen oder sonstigen Bedarf (Nicht-Haushaltsbedarf) für Zähler Qn 2,5 bis Qn 6 für Zähler Qn 10 und größer für Verbundzähler	7,67 (8,21) €/Monat 20,67 (22,12) €/Monat 47,93 (51,29) €/Monat
1.2.3	für Haushaltsbedarf und gewerblichen, beruflichen oder sonstigen Bedarf <u>bei gemeinsamer Messung über einen Zähler</u> gilt für Haushaltsbedarf Ziffer 1.2.1; der Grundpreis für gewerblichen, beruflichen oder sonstigen Bedarf wird hierbei gesondert berechnet und beträgt je Gewerbeeinheit 7,67 (8,21) €/Monat soweit die Zählergröße für die gemeinsame Messung Qn 6 nicht überschreitet. Bei einer Überschreitung der vorgenannten Zählergröße wird der Grundpreis nach Ziffer 1.2.2 berechnet; ein gesonderter Grundpreis für Haushaltsbedarf entfällt.	

1.3 Soziale Komponente für Haushaltsbedarf

Im Haushaltsbereich darf der Wassergesamtpreis im Durchschnitt 2,69 €/m³ (ohne Mehrwertsteuer) nicht überschreiten.

Ergibt sich unter Zugrundelegung des Verbrauchs und der unter Ziffer 1.1 und 1.2.1 genannten Preise rechnerisch eine Überschreitung dieses Durchschnittspreises, so sind die Stadtwerke Soltau verpflichtet, den Wasserverbrauch zu einem Einheitspreis von 2,69 (2,88) €/m³ abzurechnen, wobei die Grundpreisberechnung entfällt.

Diese Verpflichtung ist aufgehoben, wenn der Jahresverbrauch der jeweils dem Wasserzähler zugeordneten Wohneinheit weniger als 1 Kubikmeter beträgt. In diesem Falle wird der Grundpreis gemäß Ziffer 1.2.1 berechnet.

In Häusern mit mehr als einer Wohneinheit bei gemeinsamer Wassermessung für sämtliche Wohneinheiten kommt die soziale Komponente nicht zur Anwendung, auch nicht dann, wenn über kundeneigene Zwischenzähler eine Verbrauchsunterschreitung von 40 Kubikmetern im Jahr für einzelne Wohneinheiten nachgewiesen werden kann.

Bei einer gemeinsamen Verbrauchsmessung des Haushaltsbedarfes in Verbindung mit gewerblichem, beruflichem oder sonstigem Bedarf ist die Anwendung der sozialen Komponente ausgeschlossen.

2 Preise für Bauwasser und sonstige Zwecke

2.1 Für Abgabe von Bauwasser und sonstige vorübergehende Zwecke über eine Anschlußleitung mit Zähler

2.1.1 Mengenpreis 1,54 (1,65) €/m³.

2.2 Bei Abgabe von Bauwasser und für sonstige vorübergehende Zwecke aus Hydranten über Standrohrzähler (UHydr.) oder Anbauzähler (OHydr.)

2.2.1 Mengenpreis 1,54 (1,65) €/m³

2.2.2 Der Grundpreis für die Miete eines Standrohrzählers beträgt je Mietzeitraum einmalig 64,88 (69,42) €
Die Miete für einen Standrohrzähler beträgt pro vollem Monat (tagesgenaue Abrechnung) 20,95 (22,42) €
Der Grundpreis für einen Anbauzähler beträgt je Mietzeitraum einmalig 64,88 (69,42) €
Die Miete für Anbauzähler beträgt pro vollem Monat (tagesgenaue Abrechnung) 6,98 (7,47) €

2.2.3 Der Sicherheitsbetrag für einen Standrohr- oder Anbauzähler kann bis zu 560,75 (600,00) € betragen.

2.3 Bei Feuerlöschanschlüssen wird für Löschwasser in Brandfällen ein Wasserpreis nicht erhoben. Für jede ausschließlich für Feuerlöschzwecke vorgehaltene Entnahmestelle beträgt der Grundpreis 13,50 (14,45) €/Monat.

3 Allgemeines

3.1 Der Grundpreis ist von dem Tag an zu zahlen, an dem die Wohnungseinheit genutzt wird bzw. der Zähler installiert wurde.

3.2 Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Ende eines Abrechnungsjahres, das von den Stadtwerken Soltau je nach Lage der Verbrauchsstelle (Abrechnungsbezirk) festgelegt ist.

3.3 Auf die nach den bisherigen oder zu erwartenden Verbrauchsverhältnissen hiernach zu zahlenden Kosten sind vom Kunden und/oder Nutzer monatliche Abschlagsbeträge in Höhe eines Elfteils der zu erwartenden Jahresrechnung zu zahlen.

4 Steuern und Abgaben

Die in diesen Allgemeinen Tarifpreisen ausgewiesenen Preise enthalten die Wasserentnahmegebühr nach dem Niedersächsischen Wassergesetz vom 19. Februar 2010; zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477).

Bei einer Änderung des Entgeltes nach diesem Gesetz sind die Stadtwerke Soltau berechtigt, die Allgemeinen Tarifpreise für die Versorgung mit Wasser entsprechend anzupassen.

Zu den Preisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet. Am 1. April 2021 beträgt die Umsatzsteuer 7 %. Die sich einschließlich Umsatzsteuer ergebenden gerundeten Bruttopreise sind in Klammern angegeben.

5 Inkrafttreten

Die bisher gültigen Allgemeinen Tarifpreise in der Fassung vom 01.04.2004 werden durch diese Neufassung der Allgemeinen Tarifpreise mit Wirkung vom 01.04.2021 ersetzt.

Soltau, im März 2021

Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG
Geschäftsführung